



- Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie -

Leitlinie Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation

Diese Leitlinie ist ein abgestimmter Grundsatz gemäß § 20 Abs.1 SGB VII sowie § 21 Abs.3 Ziffer 1 ArbSchG in der Fassung des Arbeitsentwurfs des UV-Reformgesetzes zur methodischen Vorgehensweise der für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden und der Unfallversicherungsträger bei der Beratung und Überwachung der Betriebe zum Thema „Gefährdungsbeurteilung“

Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort.....	3
2	Ziel.....	3
3	Begriffe.....	3
3.1	Gefährdung.....	3
3.2	Gefährdungsbeurteilung und daraus resultierende Maßnahmen des Arbeitsschutzes.....	3
3.3	Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung.....	4
3.4	Besondere Personengruppen.....	4
4	Vorgehensweise von Aufsichtspersonen.....	4
4.1	Die Gefährdungsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.....	5
4.2	Die Gefährdungsbeurteilung wurde nicht angemessen durchgeführt.....	5
4.3	Die Gefährdungsbeurteilung wurde angemessen durchgeführt.....	5
5	Motivation des Arbeitgebers.....	6
6	Rechtliche Grundlagen.....	6
7	Anlagen.....	6

1 Vorwort

Ein wesentliches Ziel der von Bund, Ländern und Unfallversicherungsträgern entwickelten gemeinsamen deutschen Arbeitsschutzstrategie ist die Festlegung eines abgestimmten Vorgehens der für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden und der Unfallversicherungsträger bei der Beratung und Überwachung der Betriebe. Durch die Leitlinie „Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation“ werden allgemeine Grundsätze zur methodischen Vorgehensweise bei der Beratung und Überwachung der Betriebe abgestimmt. Grundlage einer einheitlichen Beratung und Überwachung ist ein gemeinsames Grundverständnis zur Gefährdungsbeurteilung, welches in Abschnitt 3 „Begriffe“ erläutert wird. Dieses gemeinsame Grundverständnis ist Basis für Handlungsanleitungen der Länder und Unfallversicherungsträger zur Gefährdungsbeurteilung.

2 Ziel

Die Leitlinie beschreibt eine einheitliche Vorgehensweise der für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden und der Unfallversicherungsträger bei der Bewertung und Beurteilung einer Gefährdungsbeurteilung im Betrieb.

3 Begriffe

Gemäß § 5 Abs. 1 Arbeitsschutzgesetz hat der Arbeitgeber durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind (Gefährdungsbeurteilung). Dies sollte nach Möglichkeit mit den Beschäftigten oder mit der Vertretung der Beschäftigten erfolgen. Diese Verpflichtung wird in zahlreichen weiteren Rechtsgrundlagen zum Arbeitsschutz bezogen auf die darin geregelten speziellen Aspekte konkretisiert (siehe Abschnitt 6 „Rechtliche Grundlagen“).

3.1 Gefährdung

Gefährdung bezeichnet die Möglichkeit eines Schadens oder einer gesundheitlichen Beeinträchtigung ohne bestimmte Anforderungen an deren Ausmaß oder Eintrittswahrscheinlichkeit.

Gefährdungsfaktoren sind in Anlage 1 beispielhaft aufgeführt.

3.2 Gefährdungsbeurteilung und daraus resultierende Maßnahmen des Arbeitsschutzes

3.2.1 Folgende Prozessschritte sind zu berücksichtigen:

1. Festlegen von Arbeitsbereichen und Tätigkeiten
2. Ermitteln der Gefährdungen
3. Beurteilen der Gefährdungen
4. Festlegen konkreter Arbeitsschutzmaßnahmen (bei diesem Schritt ist die Rangfolge der Schutzmaßnahmen nach § 4 Arbeitsschutzgesetz zu beachten)
5. Durchführung der Maßnahmen
6. Überprüfen der Wirksamkeit der Maßnahmen
7. Fortschreiben der Gefährdungsbeurteilung.

3.2.2 Die Gefährdungsbeurteilung betrachtet alle voraussehbaren Arbeitsabläufe im Unternehmen. Dazu gehören auch die nicht gewöhnlichen Arbeitszustände z.B. bei Wartung, Instandhaltung und Reparatur. Bei gleichartigen Betriebsstätten, gleichen Arbeitsverfahren und Arbeitsplätzen werden die Gefährdungen nur einmal ermittelt und beurteilt. Liegen bei nichtstationären Arbeitsplätzen spezifische Gefährdungen aus den örtlichen Verhältnissen vor, ist eine arbeitsplatzbezogene Gefährdungsbeurteilung durchzuführen.

3.3 Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung

3.3.1 Die Dokumentation nach dem Arbeitsschutzgesetz ist grundsätzlich eine schriftliche Unterlage. Für Betriebe über 10 Beschäftigte muss sie das Ergebnis der Prozessschritte

- Beurteilen der Gefährdungen,
- Festlegen konkreter Arbeitsschutzmaßnahmen und
- Überprüfen der Durchführung und der Wirksamkeit der Maßnahmen enthalten.

Spezielle Anforderungen in anderen Arbeitsschutzvorschriften, z. B. Dokumentation ab einem Beschäftigten in der Gefahrstoffverordnung, Biostoffverordnung sowie der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung, sind zu beachten.

3.3.2 Für Betriebe mit bis zu 10 Beschäftigten ist eine vereinfachte Dokumentation ausreichend (Anlage 2).

3.3.3 Für nicht stationäre Arbeitsplätze ist dem Arbeitgeber anzuraten, sowohl die Dokumentation der grundlegenden Gefährdungsbeurteilung als auch die Dokumentation der die örtlichen Bedingungen berücksichtigenden ergänzenden Gefährdungsbeurteilung vor Ort, z. B. auf der Baustelle, vorzuhalten.

3.3.4 Kann die Bildung gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre nicht sicher verhindert werden, hat der Arbeitgeber im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung unabhängig von der Zahl der Beschäftigten ein Explosionsschutzdokument zu erstellen und auf dem letzten Stand zu halten (BetrSichV).

3.4 Besondere Personengruppen

Besondere Personengruppen sind z.B. Jugendliche, werdende oder stillende Mütter, Beschäftigte ohne ausreichende Deutschkenntnisse, behinderte Menschen, Leiharbeitnehmer, Praktikanten, Berufsanfänger.

4 Vorgehensweise von Aufsichtspersonen

In der Regel sollte eine Aufsichtsperson bei jeder Betriebsbesichtigung die Gefährdungsbeurteilung ansprechen. Dabei überprüft sie, ob die

Gefährdungsbeurteilung der betrieblichen Situation angemessen durchgeführt und dokumentiert wurde. Es sind drei Fälle zu unterscheiden (Anlage 3):

- 4.1 Die Gefährdungsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.
- 4.2 Die Gefährdungsbeurteilung wurde nicht angemessen durchgeführt.
- 4.3 Die Gefährdungsbeurteilung wurde angemessen durchgeführt.

Die Aufsichtsperson lässt sich in diesem Zusammenhang Unterlagen zur Gefährdungsbeurteilung vorlegen und überprüft stichprobenartig Arbeitsplätze.

4.1 Die Gefährdungsbeurteilung wurde nicht durchgeführt

Der Arbeitgeber wird zu seinen Pflichten und zu den Möglichkeiten der Hilfestellung (siehe Ziffer 5) beraten. Erkennt die Aufsichtsperson Gefährdungen, gegen die keine ausreichenden Arbeitsschutzmaßnahmen ergriffen wurden, ist der Arbeitgeber in der Regel schriftlich aufzufordern, die Gefährdungsbeurteilung in einer angemessenen Frist durchzuführen und die Dokumentation vorzuhalten. Eine Nachverfolgung wird durchgeführt.

4.2 Die Gefährdungsbeurteilung wurde nicht angemessen durchgeführt

Eine Gefährdungsbeurteilung ist nicht angemessen durchgeführt, wenn

- die betriebliche Gefährdungssituation offensichtlich unzutreffend bewertet wurde,
- wesentliche Gefährdungen des Arbeitsplatzes/der Tätigkeit nicht ermittelt worden sind,
- wesentliche Arbeitsplätze/Tätigkeiten nicht beurteilt wurden,
- besondere Personengruppen nicht berücksichtigt wurden,
- Maßnahmen des Arbeitgebers nicht ausreichend oder ungeeignet sind,
- keine Wirksamkeitskontrolle durchgeführt wurde,
- die Beurteilung nicht aktuell ist,
- erforderliche Unterlagen des Arbeitgebers nicht aussagefähig bzw. plausibel sind.

Der Arbeitgeber wird in der Regel schriftlich aufgefordert, die Gefährdungsbeurteilung in einer angemessenen Frist nachzubessern. Ggf. wird eine Nachverfolgung durchgeführt.

4.3 Die Gefährdungsbeurteilung wurde angemessen durchgeführt.

Eine Gefährdungsbeurteilung wurde angemessen durchgeführt, wenn

- die betriebliche Gefährdungsbeurteilung im Wesentlichen durchgeführt und zutreffend bewertet wurde,
- Maßnahmen des Arbeitgebers ausreichend und geeignet sind,
- Wirksamkeitskontrollen durchgeführt werden,
- die Beurteilung aktuell ist und
- die Dokumentation in Form und Inhalt angemessen vorliegt.

Wurden bei der Stichprobenprüfung nur kleine Mängel festgestellt, ist eine mündliche Beratung ausreichend.

5 Motivation des Arbeitgebers

Wird deutlich, dass der Arbeitgeber keine Veranlassung sieht, eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen, so wird ihm im Rahmen eines Motivationsgespräches der Nutzen der Gefährdungsbeurteilung erläutert.

Wird deutlich, dass der Arbeitgeber auf Grund fehlender Kenntnisse nicht in der Lage ist, eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen, so werden ihm die Möglichkeiten zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung aufgezeigt.

Diese sind z. B.:

- Beratung vor Ort durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit oder/und den Betriebsarzt,
- Nutzen von Medien (z. B. Leitfäden der Länder, Handlungshilfen der Unfallversicherungsträger),
- Beratung durch externe Dienstleister oder Berufsverbände.

6 Rechtliche Grundlagen

- Arbeitsschutzgesetz
- Arbeitssicherheitsgesetz
- Betriebssicherheitsverordnung
- Bildschirmarbeitsverordnung
- Biostoffverordnung
- Gefahrstoffverordnung
- Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung
- Lastenhandhabungsverordnung
- Jugendarbeitsschutzgesetz
- Mutterschutzrichtlinienverordnung
- BGV A1, GUVV A1
- BGV A2, GUVV A2, 78er Richtlinie des Bundes
- VSGen der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften
- technisches Regelwerk zu den Verordnungen zum Arbeitsschutz

7 Anlagen

- Übersicht der Gefährdungsfaktoren
- Beschluss des Spitzengespräches zur vereinfachten Dokumentation einer Gefährdungsbeurteilung
- Ablaufdiagramm einer Betriebsbesichtigung zur Gefährdungsbeurteilung

Übersicht der Gefährdungsfaktoren

- 1. Mechanische Gefährdungen**
 - 1.1 ungeschützt bewegte Maschinenteile
 - 1.2 Teile mit gefährlichen Oberflächen
 - 1.3 bewegte Transportmittel, bewegte Arbeitsmittel
 - 1.4 unkontrolliert bewegte Teile
 - 1.5 Sturz, Ausrutschen, Stolpern, Umknicken
 - 1.6 Absturz
 - 1.7

- 2. Elektrische Gefährdungen**
 - 2.1 Elektrischer Schlag
 - 2.2 Lichtbögen
 - 2.3 Elektrostatische Aufladungen
 - 2.4

- 3. Gefahrstoffe**
 - 3.1 Hautkontakt mit Gefahrstoffen (Feststoffe, Flüssigkeiten, Feuchtarbeit)
 - 3.2 Einatmen von Gefahrstoffen (Gase, Dämpfe, Nebel, Stäube einschl. Rauche)
 - 3.2 Verschlucken von Gefahrstoffen
 - 3.3 physikal.-chemische Gefährdungen (z.B. Brand und Explosionsgefahren, unkontrollierte chem. Reaktionen)
 - 3.4

- 4. Biologische Arbeitsstoffe**
 - 4.1 Infektionsgefährdung durch pathogene Mikroorganismen (z.B. Bakterien, Viren, Pilze)
 - 4.2 sensibilisierende und toxische Wirkungen von Mikroorganismen
 - 4.3

- 5. Brand und Explosionsgefahren**
 - 5.1 brennbare Feststoffe, Flüssigkeiten, Gase
 - 5.2 Explosionsfähige Atmosphäre
 - 5.3 Explosivstoffe
 - 5.4

- 6. Thermische Gefährdungen**
 - 6.1 heiße Medien/Oberflächen
 - 6.2 kalte Medien/Oberflächen
 - 6.3

- 7. Gefährdung durch spezielle physikalische Einwirkungen**
 - 7.1 Lärm
 - 7.2 Ultraschall, Infraschall
 - 7.3 Ganzkörpervibrationen
 - 7.4 Hand-Arm-Vibrationen
 - 7.5 nicht ionisierende Strahlung (z.B. Infrarote Strahlung (IR), ultraviolette Strahlung (UV), Laserstrahlung)
 - 7.6 ionisierende Strahlung (z.B. Röntgenstrahlen, Gammastrahlung, Teilchenstrahlung (Alpha-, Beta- und Neutronenstrahlung))
 - 7.7 elektromagnetische Felder
 - 7.8 Unter- oder Überdruck
 - 7.9

- 8. Gefährdungen durch Arbeitsumgebungsbedingungen**
 - 8.1 Klima (z.B. Hitze, Kälte, unzureichende Lüftung)
 - 8.2 Beleuchtung, Licht
 - 8.3 Ersticken (z.B. durch sauerstoffreduzierte Atmosphäre), Ertrinken
 - 8.4 unzureichende Flucht- und Verkehrswege, unzureichende Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung
 - 8.5 unzureichende Bewegungsfläche am Arbeitsplatz, ungünstige Anordnung des Arbeitsplatzes, unzureichende Pausen-, Sanitärräume
 - 8.6

- 9. Physische Belastung/ Arbeitsschwere**
 - 9.1 schwere dynamische Arbeit (z.B. manuelle Handhabung von Lasten)
 - 9.2 einseitige dynamische Arbeit, Körperbewegung (z.B. häufig wiederholte Bewegungen)
 - 9.3 Haltungsarbeit (Zwangshaltung), Haltearbeit
 - 9.4 Kombination aus statischer und dynamischer Arbeit

- 10. Psychische Faktoren**
 - 10.1 ungenügend gestaltete Arbeitsaufgabe (z.B. überwiegende Routineaufgaben, Über- und Unterqualifikation)
 - 10.2 ungenügend gestaltete Arbeitsorganisation (z.B. Arbeiten unter hohem Zeitdruck, wechselnde und /oder lange Arbeitszeiten, häufige Nacharbeit, kein durchdachter Arbeitsablauf)
 - 10.3 ungenügend gestaltete soziale Bedingungen (z.B. fehlende soziale Kontakte, ungünstiges Führungsverhalten, Konflikte)
 - 10.4 ungenügend gestaltete Arbeitsplatz- und Arbeitsumgebungsbedingungen (z.B. Lärm, Klima, räumliche Enge, unzureichende Wahrnehmung von Signalen und Prozessmerkmalen, unzureichende Softwaregestaltung)
 - 10.5

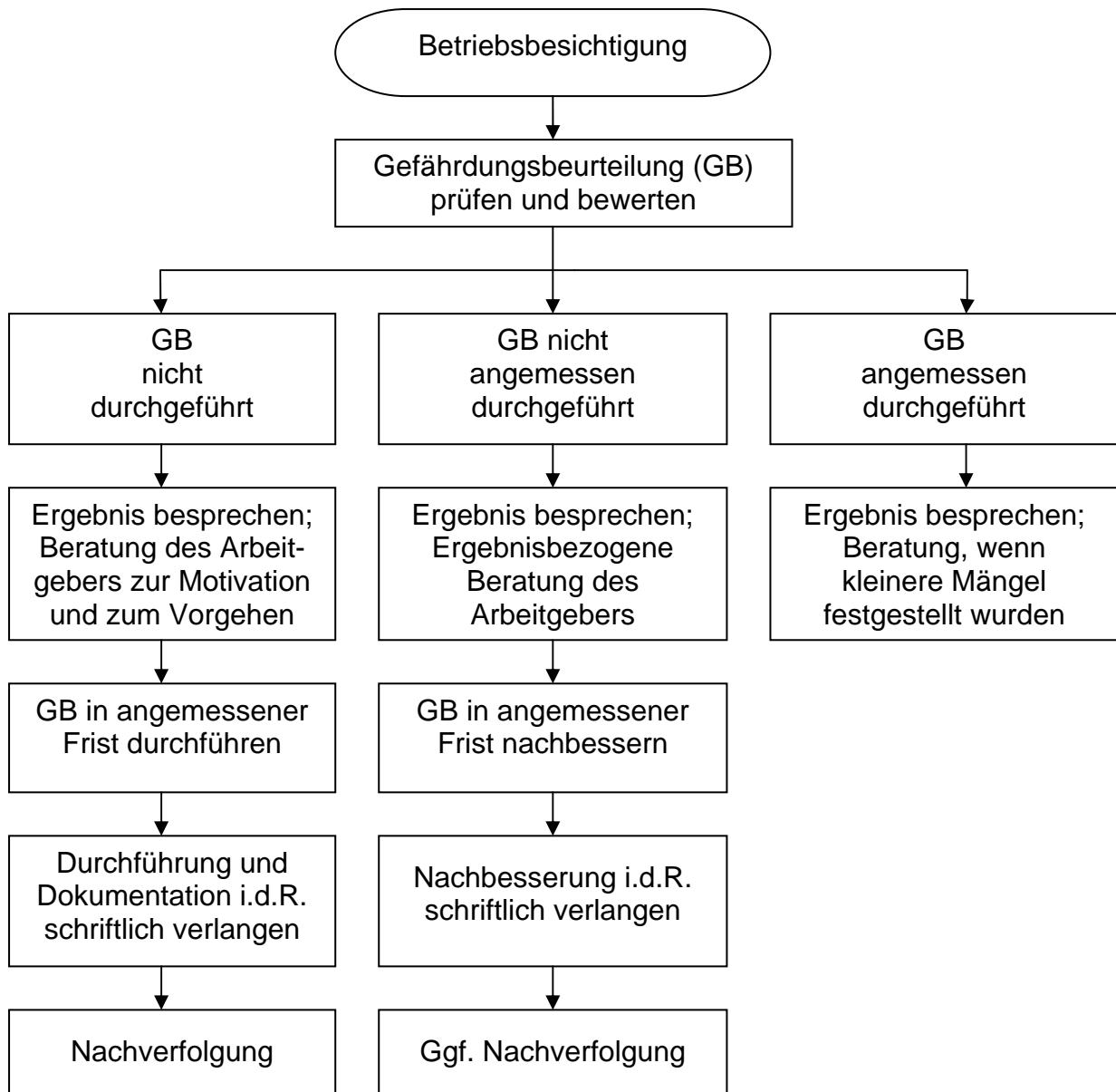
- 11. Sonstige Gefährdungen**
 - 11.1 durch Menschen (z.B. Überfall)
 - 11.2 durch Tiere (z.B. gebissen werden)
 - 11.3 durch Pflanzen und pflanzliche Produkte (z.B. sensibilisierende und toxische Wirkungen)
 - 11.4

**Beschluss des Spitzengesprächs LASI / UVT /BMW A vom 12. und 13. Mai 2003
zu TOP 10**

Die Teilnehmer des Spitzengesprächs stimmen der folgenden Formulierung für die Anforderungen an eine vereinfachte Dokumentation der Gefährdungsbeurteilungen zu:

Das Spitzengespräch LASI/UVT/BMW A vertritt die Auffassung, dass die Anforderungen an die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilungen im Sinne des Artikels 9 der Rahmenrichtlinie 89/391 EWG in kleinen Betrieben mit 10 oder weniger Beschäftigten erfüllt sind, wenn der Arbeitgeber

1. zur Erfüllung seiner Pflicht zur Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG zumindest eine Hilfe zur Gefährdungsbeurteilung nutzt, die sein Unfallversicherungsträger oder die zuständige staatliche Arbeitsschutzbehörde zur Verfügung stellt, oder
2. in Erfüllung seiner Pflichten nach dem Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) und den dieses Gesetz konkretisierenden Unfallverhütungsvorschriften
 - a. an der Regelbetreuung teilnimmt und die ihn beratenden Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Betriebsärzte oder überbetriebliche Dienste ihm Unterlagen zur Gefährdungsbeurteilung überlassen, oder
 - b. an einem alternativen Betreuungsmodell (z.B. einem Unternehmermodell) seines Unfallversicherungsträgers teilnimmt und er die im Rahmen dieses Modells vorgesehenen Instrumente für die Gefährdungsbeurteilung anwendet.



Ablaufdiagramm einer Betriebsbesichtigung zur Gefährdungsbeurteilung